

FO3 Anpassung der Finanzordnung - Abschnitt C

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 17.09.2019
Tagesordnungspunkt: 5 Satzung und Statuten

Antragstext

Ersetze (alte Fassung):

3.2

Die Festsetzung der Beiträge obliegt den Kreisverbänden. Diese sollen jedoch 5,50 € pro Monat für nicht lohn- oder einkommenssteuerveranlagte Mitglieder und 11,- € für lohn- oder einkommenssteuerveranlagte Mitglieder nicht unterschreiten. Im Übrigen sollte sich der Beitrag für lohn- oder einkommenssteuerveranlagte Erwerbstätige bei 1% des Nettoeinkommens orientieren.

durch (neue Fassung):

3.2

Die Erhebung der Beiträge obliegt den Kreisverbänden. Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge gelten die Regelungen in der Bundeskassenordnung.